

Medienkonferenz vom 6.1.2010

Referat von Frau Suzanne Steiner-Weck; Arbeitnehmer-Vertreterin im Stiftungsrat der Sulzer Vorsorgeeinrichtung (SVE)

Fairness gegenüber den Erwerbstätigen - JA zu einem fairen Umwandlungssatz

Meine Damen und Herren, ich bin Vertreterin der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Stiftungsrat der Sulzer Vorsorgeeinrichtung (SVE). Die SVE ist eine autonome Pensionskasse mit einem Vermögen von rund CHF 3.700 Mio. und ca. 6'500 aktiven Versicherten sowie ca. 7'900 Rentenbezügern. Sie versichert als umhüllende Kasse über das BVG hinausgehende Leistungen. Der Deckungsgrad beträgt zurzeit 104%. Der Stiftungsrat beschloss 2009, den Umwandlungssatz schrittweise von 6.65% auf 6.40% (per 1.7.2011) zu reduzieren.

Warum setze ich mich vor diesem Hintergrund als Vertreterin der Arbeitnehmer für einen fairen Umwandlungssatz, und damit für ein Ja am 7. März 2010 ein?

Wahrnehmen der Führungsverantwortung bedingt richtige Grundlagen!

Eine der zentralen Aufgaben des Stiftungsrates ist die finanzielle Führung der Pensionskasse. Der Stiftungsrat trägt als oberstes Organ einer Pensionskasse die Verantwortung für deren finanzielle Sicherheit. Finanziell sicher ist eine Kasse, die gegenüber ihren Versicherten Verpflichtungen eingeht, die sie realistischerweise erfüllen kann.

Werden die Pensionskassen per Gesetz gegenüber den Versicherten verpflichtet, Versprechungen zu machen, die der Lebens- und der Renditeerwartung nicht entsprechen, bringt dies die Führungsorgane, die sich paritätisch aus Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern zusammensetzen, in Bedrängnis. Sie haben ihre Verantwortung wahrzunehmen, die gesetzlichen Rahmenbedingungen dafür sind aber falsch. Dies trifft insbesondere auf den Umwandlungssatz zu. Lebenserwartung und Renditeerwartung sind ausschlaggebend für die Höhe der Altersrente, welche für jeden Versicherten und jede Versicherte bis zum Ende seines / ihres Lebens geschuldet wird. Für diese Rente muss bereits zum Zeitpunkt der Pensionierung ein diesen Erwartungen entsprechendes Kapital sichergestellt sein. Verändern sich die Grundlagen, ist der Stiftungsrat verpflichtet, Gegensteuer zu geben. Deshalb muss der gesetzliche Mindestumwandlungssatz zurückhaltend gewählt werden.

Satz mit Signalwirkung!

Von einem versicherungstechnisch zu hohen Mindestumwandlungssatz sind alle Vorsorgeeinrichtungen betroffen, da der Umwandlungssatz nach BVG eine Signalwirkung hat. Dies gilt auch für umhüllende Pensionskassen, die bereits heute einem Umwandlungssatz an-

wenden, der gesamthaft unter dem gesetzlichen Minimum liegt. Der notwendigen Wahrnehmung der eigenverantwortlichen Führung werden bei einem zu hohen BVG - Umwandlungssatz laufend engere Grenzen gesetzt. Deshalb muss der gesetzliche Mindestumwandlungssatz nach BVG gesenkt werden.

Fairness gegenüber den Erwerbstätigen!

Als Vertreterin der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Stiftungsrat stehen für mich natürlich neben der Aufrechterhaltung der langfristigen Stabilität der Vorsorgeeinrichtung auch die Interessen der Mitarbeitenden und der Rentenbezüger im Vordergrund. Es ist wichtig, sich für versicherungs- und finanzmarkttechnisch korrekte Eckwerte in der beruflichen Vorsorge einzusetzen. Für die nachhaltige Entwicklung einer Pensionskasse ist es aber auch zentral, dass die Bedürfnisse aller Beteiligten, der erwerbstätigen Mitarbeitenden und der Rentenbezüger, fair abgedeckt werden. Dies ist jedoch nur möglich, wenn realistische Rahmenbedingungen bei der Berechnung des Mindestumwandlungssatzes angewendet werden. Zunächst ist immer wieder zu unterstreichen, dass die heutigen Rentenbezüger von einer Senkung des Umwandlungssatzes nicht betroffen sind. Ihre Rente läuft genau gleich wie bisher weiter.

Ein zu hoher Umwandlungssatz belastet jedoch die Erwerbstätigen, da die Leistungsversprechen nur durch Umverteilung der Erträge garantiert werden können. Diese fehlen in der Folge den heutigen Beitragszahlern. Man muss daher von einer Umverteilung der Erträge von aktiv Versicherten an Neurentner und einer Benachteiligung kommender Generationen sprechen. Der Belastung der Erwerbstätigen sind Grenzen gesetzt. Wird der Umwandlungssatz zu hoch angesetzt, steigt die Gefahr, dass die Pensionskassen in Unterdeckung geraten. Die Verluste einer Pensionskasse belasten ebenfalls die aktiv Versicherten und die Arbeitgeber – beispielsweise über Sanierungsbeiträge.

Fazit

Die Anpassung des Umwandlungssatzes ist eine Vorsichtsmassnahme. Keine Pensionskasse ist gezwungen, mit den Renten tiefer zu gehen, wenn sie genügend Erträge hat. Der Stiftungsrat jeder Einrichtung, zusammengesetzt aus Vertretern von Arbeitgebern und Arbeitnehmern, entscheidet darüber. Ein falscher Umwandlungssatz ist nicht fair gegenüber den erwerbstätigen Mitarbeitenden. Er führt zu kaum erfüllbaren Leistungsversprechen zulasten der heutigen Beitragszahler.

Ein Stiftungsrat, der seine Führungsverantwortung wahrnimmt, kommt nicht darum herum, rechtzeitig Entscheide zu fällen, die eine stabile Vorsorge garantieren. In diesem Sinn wird mit der Anpassung des BVG-Mindestumwandlungssatzes ein wesentlicher Beitrag zur Erhaltung der langfristigen finanziellen Sicherheit der 2. Säule geleistet.

Gleichzeitig werden die Rahmenbedingungen für eine verantwortungsvolle Führung der Stiftungsräte definiert. Deshalb setze ich mich für ein Ja zu einem fairen Umwandlungssatz ein!
Besten Dank.